

Auf- und Abstiegsregelung für die Saison 2018/19 im Kreis Nürnberg/Frankenhöhe

Grundsätzlich gelten, soweit nachstehend nicht abweichend geregelt, uneingeschränkt die einschlägigen Regelungen der Jugendordnung, insbesondere §§ 10, 49 JO. Die Anzahl der Absteiger richtet sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, nach den spieltechnischen Notwendigkeiten.

U19 und U17

Kreisliga:

Es steigt die jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in die Bezirksoberliga auf. Macht diese von ihrem Recht keinen Gebrauch, kann an deren Stelle nur die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft treten.

Der jeweils Tabellenletzte steigt in die Kreisgruppe ab.

Ab der Saison 2019/20 wird in der U19- und U17-Jugend mit jeweils 2 Kreisligen gespielt. Die Sollzahl beträgt dann 24 Mannschaften (2 x 12 Mannschaften).

Kreisklasse:

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft jeder Kreisklasse steigt in die Kreisliga auf.

Ist nach vollzogenem Auf- und Abstieg (Kreisliga zu BOL, BOL zu Kreisliga, Kreisliga zu Kreisgruppe, Kreisgruppe zu Kreisliga) die Sollzahl von 24 Mannschaften in den Kreisligen der jeweiligen Altersklasse noch nicht erreicht, dann steigen so viele Mannschaften – abhängig von ihrer Platzierung – in die Kreisliga auf, bis die Sollzahl erreicht ist.

Ist die Zahl der noch freien Plätze in der Kreisliga nicht durch drei teilbar, so werden die letzten Aufsteiger mittels Entscheidungsspielen zwischen den Mannschaften mit gleicher Platzierung (in den drei Kreisklassen) ermittelt. Die Mannschaften, die sich nicht für die Kreisliga qualifiziert haben, spielen in der Saison 2019/20 in der Kreisgruppe.

Die für den Aufstieg relevanten Platzierungen werden dadurch ermittelt, indem alle nicht aufstiegsberechtigten Teams gestrichen werden und die sich dahinter befindlichen Teams in der Platzierung entsprechend hochrücken. Können dabei nicht alle Mannschaften mit der nun gleichen Platzierung aufsteigen, so werden die letzten Aufsteiger mittels Entscheidungsspielen zwischen den Mannschaften mit nun gleicher Platzierung ermittelt.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses der Jugendleiterpflichtsitzungen im Juli 2018 werden die Kreisklassen (bei den U19- und U17-Junioren) nach der Saison 2018/19 aufgelöst.

Kreisgruppe:

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft jeder Kreisgruppe steigt in die Kreisliga auf. Macht diese von ihrem Recht keinen Gebrauch, kann an deren Stelle nur die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft treten (*kann rein, muss nicht*).

U15 und U13

Kreisliga:

Es steigt die jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in die Bezirksoberliga auf. Macht diese von ihrem Recht keinen Gebrauch, kann an deren Stelle nur die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft treten.

Der jeweils Tabellenletzte steigt in die Kreisklasse ab.

Ab der Saison 2019/20 wird in der U15- und U13-Jugend mit jeweils 2 Kreisligen gespielt. Die Sollzahl beträgt dann 24 Mannschaften (2 x 12 Mannschaften).

Kreisklasse:

Es steigen so viele Mannschaften in die Kreisliga auf, bis die Sollzahl 24 in den Kreisligen erreicht ist. Für den Aufstieg ist die Platzierung in der jeweiligen Kreisklasse ausschlaggebend. Ist die Zahl der noch freien Plätze in der Kreisliga nicht durch drei (bei den U15-Junioren) bzw. durch vier (bei den U13-Junioren) teilbar, so werden die letzten Aufsteiger mittels Entscheidungsspielen zwischen den Mannschaften mit gleicher Platzierung (in den drei bzw. vier Kreisklassen) ermittelt.

Die für den Aufstieg relevanten Platzierungen werden dadurch ermittelt, indem alle nicht aufstiegsberechtigten Teams gestrichen werden und die sich dahinter befindlichen Teams in der Platzierung entsprechend hochrücken. Können dabei nicht alle Mannschaften mit der nun gleichen Platzierung aufsteigen, so werden die letzten Aufsteiger mittels Entscheidungsspielen zwischen den Mannschaften mit nun gleicher Platzierung ermittelt.

Der jeweils Tabellenletzte steigt in die Kreisgruppe ab.

Die Sollzahl der Kreisklassen beträgt bei den U15-Junioren 36 Mannschaften (3 x 12 Mannschaften) und bei den U13-Junioren 48 Mannschaften (4 x 12 Mannschaften).

Kreisgruppe:

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft jeder aufstiegsberechtigten Spielgruppe steigt in die Kreisklasse auf. Ist die Sollzahl von 36 Mannschaften (U15-Junioren) bzw. 48 Mannschaften (U13-Junioren) in den Kreisklassen noch nicht erfüllt, dann steigen so viele Mannschaften – abhängig von ihrer Platzierung – in die Kreisklasse auf, bis die Sollzahl erreicht ist.

Können nicht alle Mannschaften mit gleicher Platzierung (in den jeweiligen aufstiegsberechtigten Kreisgruppen) aufsteigen, so werden die letzten Aufsteiger mittels Entscheidungsspielen zwischen den Mannschaften mit gleicher Platzierung (in den Kreisgruppen) ermittelt.

Alle Altersklassen:

- Die Teilnahme an Aufstiegsspielen verpflichtet zum Aufstieg.
- Alle Aufstiegsspiele werden auf neutralem Platz gespielt.
- Die an den Aufstiegsspielen teilnehmenden Mannschaften stellen Ihren Platz für Spiele, an denen sie nicht beteiligt sind, zur Verfügung.
- Die beiden spielenden Mannschaften sind für die Platzdisziplin verantwortlich.
- Der ausrichtende Verein darf in eigener Regie Getränke und Essen verkaufen. Er ist außerdem befugt für seine Jugendarbeit am Platz zu sammeln.
- Die Spiele der U19 und U17 werden von Gespannen geleitet. Spiele der U15 und U13 von Einzelschiedsrichtern.
- Die SR Kosten werden jeweils zur Hälfte von den spielenden Vereinen übernommen.
- Die erstgenannte Mannschaft hat die Pflicht ggf. die Trikotfarbe zu wechseln und stellt die Spielbälle zur Verfügung.
- Bei Unentschieden werden die Spiele jeweils verlängert:
 - U19 2 x 15 Minuten
 - U17 2 x 10 Minuten
 - U15/U13 2 x 5 Minuten
- Steht es dann immer noch unentschieden, erfolgt die Entscheidung durch Elfmeterschießen.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Auf- und Abstiegsregelung kann gemäß § 3 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe beim Kreisjugendausschuß, vertreten durch Kreisjugendleiter Otmar Lorey (Birkach 30 91480 Markt Taschendorf), schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfachs (Zimbra) des Bayerischen Fußball-Verbandes ersetzt die Schriftform. Die §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Für den Kreisjugendausschuss Nürnberg/Frankenhöhe

Markt Taschendorf, 29.08.2018 - Otmar Lorey, KJL